Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Postfach 3880, 55028 Mainz

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für
Europa und Eine Welt
Herrn Patrick Kunz, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/6138
VORLAGE

**BEVOLLMÄCHTIGTE
DES LANDES BEIM BUND
UND FÜR EUROPA
UND MEDIEN**

**Staatssekretärin
Heike Raab**

E-Mail: vz.raab@stk.rlp.de

Juli 2024

24. und 25. Sitzung des Ausschusses für Europa und Eine Welt am 7. Mai 2024 und 20. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß Beschlussprotokoll lasse ich Ihnen und den Mitgliedern des Ausschusses die Sprechvermerke zu den Vorlagen 18-5744 „20 Jahre EU-Osterweiterung“ und 18-5737 „Europäische Sanktionen gegen Iran“, sowie den schriftlichen Bericht zur Vorlage 18-5756 „Medienlandschaft Europa“ im Nachgang zur 24. Sitzung zukommen.

Im Lichte des Beschlussprotokolls der 25. Sitzung übermittele ich Ihnen und den Mitgliedern des Ausschusses zu TOP 1 „Europawahl in Mittelböhmen“, Vorlage 18-5882, und TOP 2 „Ergebnisse der Europawahl vom 6.-9. Juni 2024“, Vorlage 18-5945, den zusammenfassenden Sprechvermerk mit Zahlen über das Wahlverhalten von Erstwählerinnen und Erstwählern.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Raab

Dienstsitz Mainz:
Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Peter-Altmeier-Allee 1
55116 Mainz

Telefon 06131 / 164100
Telefax 06131 / 164107

Dienstsitz Berlin:
Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz
In den Ministergärten 6
10117 Berlin
Achtung: Neue Telefonnummer
Telefon 030 / 3743461100
Telefax 030 / 3743461200

Dienstsitz Brüssel:
Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz
60, Avenue de Tervueren
1040 Brussels | Belgium

Telefon 0032 / 27369729
Telefax 0032 / 27901333

24. Sitzung des Ausschusses für Europa und Eine Welt am 7. Mai 2024

TOP 4 **„Europäische Sanktionen gegen Iran“**

Antrag nach §76 (2) GOLT
Fraktion der Freien Wähler
V 18-5737

S p r e c h v e r m e r k

(Stand 7. Mai 2024)

Für die derzeit bestehenden Sanktionsmaßnahmen der EU gegen den Iran gibt es im Wesentlichen drei Gründe:

1. proliferationsrelevante nukleare Tätigkeiten
2. Verstöße gegen die Menschenrechte,
3. militärische Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine

Zu 1. (proliferationsrelevante nukleare Tätigkeiten):

Neben der EU erließen auch die Vereinten Nationen (VN) Sanktionen gegen den Iran. Bereits im Jahr 2006 nahm der Sicherheitsrat der VN eine Reihe von Resolutionen an, in denen Iran aufgefordert wurde, die Urananreicherung zu Zwecken der Verbreitung von Kernwaffen einzustellen. Diese Resolutionen gingen mit immer schärfer werdenden restriktiven Maßnahmen einher, um den Iran zu veranlassen, den Forderungen nachzukommen.

Die EU setzt die VN-Sanktionen durch Annahme von EU-Rechtsvorschriften um.

Zu den EU-Sanktionen:

Neben der Umsetzung der VN-Sanktionen hat die EU ein breites Spektrum eigener restriktiver Maßnahmen gegen Iran verhängt. Diese Maßnahmen im Zusammenhang mit den nuklearen Proliferationstätigkeiten Irans umfassen:

- Reiseverbote für Einzelpersonen
- das Einfrieren der Vermögenswerte von Einzelpersonen und Organisationen
- das Verbot, den in der Liste geführten Einzelpersonen und Organisationen Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen

Zu diesen Maßnahmen gehören auch wirtschaftliche und finanzielle Sanktionen für den Handels-, den Finanz- und den Verkehrssektor.

Die restriktiven Maßnahmen im Handelssektor umfassen:

- ein Verbot der Ausfuhr von Waffen an Iran
- ein Verbot der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und Gütern (sog. Dual-Use-Güter), die für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der nuklearen Anreicherung verwendet werden können
- ein Verbot der Einfuhr von Rohöl, Erdgas, petrochemischen Erzeugnissen und Erdölprodukten
- ein Verbot des Verkaufs oder der Lieferung von Schlüsselausrüstungen, die im Energiesektor verwendet werden
- ein Verbot des Verkaufs oder der Lieferung von Gold, anderen Edelmetallen und Diamanten
- ein Verbot bestimmter Schiffsausrüstungen
- ein Verbot bestimmter Software

Die restriktiven Maßnahmen im Finanzsektor umfassen:

- das Einfrieren der Vermögenswerte der iranischen Zentralbank und großer iranischer Geschäftsbanken
- die Festlegung von Melde- und Genehmigungsverfahren für Geldtransfers, die bestimmte Beträge übersteigen, an iranische Finanzinstitute

Die restriktiven Maßnahmen im Verkehrssektor umfassen:

- die Verhinderung des Zugangs iranischer Frachtflüge zu EU-Flughäfen
- ein Verbot der Instandhaltung und der Wartung iranischer Frachtflugzeuge oder Frachtschiffe, die verbotene Materialien oder Güter befördern

Gemeinsamer umfassender Aktionsplan (Joint Comprehensive Plan of Action – JCPOA)

Iran und die „E3/EU3“ (Frankreich, Vereinigtes Königreich, Deutschland;) einigten sich am 14. Juli 2015 auf einen umfassenden gemeinsamen Aktionsplan. In diesem Aktionsplan wurde eine Reihe von Schritten für die folgenden Jahre dargelegt, mit denen sichergestellt werden sollte, dass Irans Nuklearprogramm rein friedlichen Zwecken dienen würde.
Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nahm im Juli 2015 die Resolution 2231(2015) zum JCPOA an. Mit der Resolution

- wurde der Aktionsplan gebilligt

- wurden bestimmte Ausnahmen von bestehenden restriktiven Maßnahmen eingeräumt
- wurden der Zeitplan und die von allen Parteien umzusetzenden Verpflichtungen im Hinblick auf die Beendigung der restriktiven Maßnahmen gegen Iran festgelegt

Am 16. Januar 2016 (Durchführungstag) hoben die Vereinten Nationen einige ihrer wirtschaftlichen und finanziellen restriktiven Maßnahmen im Nuklearbereich gemäß der Resolution 2231(2015) auf, und der Rat setzte alle wirtschaftlichen und finanziellen Sanktionen der EU gegen Iran im Nuklearbereich außer Kraft.
Am 17. Oktober 2023 beschloss jedoch der Rat, die restriktiven Maßnahmen nicht – wie ursprünglich im JCPOA vorgesehen – am Übergangstag (18. Oktober 2023) aufzuheben.
In seinen Schlussfolgerungen vom Dezember 2022 bekräftigte der Rat die feste Entschlossenheit der EU, dass Iran niemals Kernwaffen entwickeln oder erwerben darf, und erinnerte an Irans Zusagen in dieser Hinsicht und an seine internationalen Verpflichtungen.
Die Europäische Union fordert Iran nachdrücklich auf, seinen alarmierenden nuklearen Kurs umzukehren und unverzüglich zu seinen politischen Zusagen auf dem Gebiet der Nichtverbreitung von Kernwaffen zurückzukehren.

Zu 2 (Verstöße gegen die Menschenrechte):

Bereits im Jahr 2011 führte die EU als Reaktion auf schwere Menschenrechtsverletzungen in Iran eine Sanktionsregelung gegen das Land ein. Die restriktiven Maßnahmen wurden seitdem jährlich verlängert, zuletzt bis zum 13. April 2025.
Seit Oktober 2022 hat die EU angesichts der sich verschlechternden Menschenrechtslage in dem Land die restriktiven Maßnahmen drastisch verschärft und zehn Sanktionspakete angenommen.
Die EU hat wiederholt schwere Menschenrechtsverletzungen in Iran verurteilt, einschließlich des Todesfalles der 22-jährigen Mahsa Amini in Polizeigewahrsam am 16. September 2022 und der anschließenden gewaltsamen Unterdrückung friedlicher Proteste durch die iranische Regierung, bei der Hunderte von Menschen ihr Leben verloren.
Das Recht auf friedliche Versammlung und das Recht auf freie Meinungsäußerung, einschließlich der Freiheit, Informationen und Ideen online und offline zu suchen, zu empfangen und auszutauschen, muss nach Auffassung der EU gewährleistet werden.

Die EU fordert Iran auf, alle Formen der systemischen Diskriminierung von Frauen und Mädchen im öffentlichen und privaten Leben rechtlich und in der Praxis zu beseitigen sowie geschlechtsspezifische Maßnahmen zu ergreifen, um sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt in all ihren Formen gegenüber Frauen und Mädchen zu verhindern und sie davor zu schützen.
Des Weiteren fordert die EU die iranische Regierung nachdrücklich auf, dass sie ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommt und dass die für Gewalt und Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden.
Insgesamt werden derzeit 227 Einzelpersonen und 42 Organisationen mit EU-Sanktionen belegt:

Zu den Einzelpersonen, die mit Sanktionen belegt wurden, gehören:

- Abgeordnete des iranischen Parlaments
- der Innenminister, Ahmad Vahidi
- die Ministerin für Informations- und Kommunikationstechnologie, Issa Zarepour
- Gouverneure und Kommunalpolitiker
- Mitglieder der iranischen Sicherheitskräfte
- Mitglieder des Korps der Iranischen Revolutionsgarde
- Mitglieder der iranischen Strafverfolgungskräfte
- der Trupp, der Mahsa Amini willkürlich verhaftete
- hochrangige Beamte und Militärangehörige
- Befehlshaber und andere Mitglieder der Polizei
- Gefängniswärter und –direktoren
- Mitglieder des Gerichtswesens
- Mitglieder des Obersten Rates des Cyberspace

Zu den Einrichtungen, die mit Sanktionen belegt wurden, gehören:

- das iranische Ministerium für Kultur und islamische Führung
- das iranische Bildungsministerium
- die iranische Sittenpolizei
- das Korps der Iranischen Revolutionsgarde
- die Strafverfolgungsbehörden
- der Oberste Rat der Kulturrevolution
- der Oberste Rat des Cyberspace
- Gefängnisse
- die staatliche Fernsehanstalt „Press TV“
- Nachrichtenagenturen

- Mobilfunkdienstanbieter

Die restriktiven Maßnahmen im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen in Iran umfassen:

- Reiseverbote für Einzelpersonen
- das Einfrieren der Vermögenswerte von Einzelpersonen und Organisationen
- das Verbot, den in der Liste geführten Einzelpersonen und Organisationen Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen
- das Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Weitergabe oder der Ausfuhr von Ausrüstung an Iran, die zur internen Repression verwendet werden könnte
- das Verbot der Bereitstellung von technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten oder Finanzmitteln für Personen oder Einrichtungen in Iran oder zur Verwendung in Iran (sofern sie im Zusammenhang mit interner Repression eingesetzt werden könnten)
- das Verbot der Bereitstellung von Überwachungs- oder Abhördiensten für Telekommunikation oder Internet für Iran

<u>Zu 3. (Irans militärischer Unterstützung für Russland):</u>

Die EU verurteilt auf das Schärfste jede Art militärischer Unterstützung durch Iran, einschließlich der Lieferung unbemannter Fluggeräte (Drohnen), für den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und hält diese Unterstützung für inakzeptabel.
Seit 2022 hat die EU in dieser Hinsicht eine Reihe von Sanktionen verhängt.
Der Rat verhängte 2022 und 2023 drei Sanktionspakete im Zusammenhang mit Drohnen gegen iranische Einzelpersonen oder Organisationen im Rahmen der Sanktionsregelung für Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.
Der Rat beschloss am 20. Juli 2023, einen speziellen Rahmen für restriktive Maßnahmen angesichts von Irans militärischer Unterstützung des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine einzurichten.
Im Rahmen dieser Sanktionsregelung ist die Ausfuhr von Bauteilen, die für den Bau und die Produktion unbemannter Fluggeräte verwendet werden, aus der EU nach Iran verboten. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Reisebeschränkung und zum Einfrieren von Vermögenswerten vorgesehen, die gegen Einzelpersonen, die für das Drohnen-Programm Irans verantwortlich sind, dieses unterstützen oder daran beteiligt sind, verhängt werden können.
Die Regelung gilt derzeit für sechs Personen und fünf Organisationen und wurde zuletzt bis zum 27. Juli 2024 verlängert.

Die restriktiven Maßnahmen im Zusammenhang mit der militärischen Unterstützung Russlands durch Iran umfassen:

- Reiseverbote für Einzelpersonen
- das Einfrieren der Vermögenswerte von Einzelpersonen und Organisationen
- das Verbot, den in der Liste geführten Einzelpersonen und Organisationen Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen.